

RS Vwgh 1991/9/26 91/09/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1988/231;

AuslBG §3 Abs1;

VStG §5 Abs1 idF 1987/516;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/13 90/09/0141 3

Stammrechtssatz

Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes darf bei der Annahme einer grundsätzlichen Verantwortung des Arbeitgebers für die im Zusammenhang mit den Betrieb stehenden Verwaltungsübertretungen nicht übersehen werden, daß die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zuläßt, daß sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten selbst persönlich annimmt. Ob der Unternehmer trotzdem persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, hängt im Einzelfall davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, daß er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (Hinweis E 30.3.1982, 81/11/0087, E 11.2.1985, 84/09/0106).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090040.X01

Im RIS seit

26.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>